



GEMEINDE ANDEER

Einladung
zur Gemeindeversammlung
Mittwoch, 29. November 2017
20.15 Uhr in der Mehrzweckhalle, Andeer

Werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

An der kommenden Gemeindeversammlung haben Sie über folgende
Traktanden zu befinden:

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
2. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 23.06.2017
3. Budget 2018
4. Festsetzung Steuerfuss 2018
5. Wahl der Gemeindebehörde
 - a) Gemeindevorstandsmitglieder
6. Wahl von Delegierten des Schulverband Schams
7. Gesetzes- und Statutenänderung Gewerbezone Val Schons
8. Statutenänderung Pflegezentrum Glienda
9. Statutenänderung Schulverband Schams
10. Orientierungen
11. Verschiedenes

Botschaft

Zu den Traktanden:

3. Budget

Das detaillierte Budget 2018 liegt dieser Botschaft bei.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt das Budget für die laufende Rechnung, mit einem ausgewiesenen Verlust von Fr. 47'700.--, sowie die Investitionsrechnung mit Netto-Ausgaben von Fr. 1'165'000, zu genehmigen.

4. Festsetzung Steuerfuss 2018

Der Gemeindevorstand beantragt, den Steuerfuss für das Jahr 2018 bei 90% der einfachen Kantonssteuer zu belassen.

5. Wahl der Gemeindebehörde

An der Gemeindeversammlung vom 14.09.2016 wurden die Amtsperioden von zwei auf neu drei Jahre verlängert. Aus diesem Grunde beginnen die gewählten Gemeindebehördenmitglieder am 01.01.2019 eine dreijährige Amtszeit.

a) Gemeindevorstandsmitglieder

Die Amtsperiode für die Vorstandsmitglieder Clo Catrina und Marietta Kallen läuft Ende 2017 aus. Clo Catrina und Marietta Kallen stellen sich für eine weitere, dreijährige, Amtsperiode zur Verfügung und gelten als vorgeschlagen.

6. Wahl der Delegierten Schulverband Schams

Die Gemeinde Andeer kann aufgrund der Bevölkerungszahl zehn Delegierte in den Schulverband Schams entsenden.

Die Amtsperioden der bisherigen Delegierten Erika Brand, Marietta Kallen, Claudia Mani und Manuela Michael laufen Ende 2017 aus. Sie stellen sich für eine weitere dreijährige Amtsperiode zur Verfügung und gelten als vorgeschlagen.

Die bisherigen Delegierten Doris Melchior und Sabine Marugg haben demissioniert.

Für die Wahl als neue Delegierte schlägt der Gemeindevorstand Thomas Haberstick und Anna Gemperle vor.

An der Gemeindeversammlung vom 29.11.2017 können weitere Vorschläge für die Wahl in die Gemeindebehörden und als Delegierte eingebracht werden.

7. Gesetz- und Statutenänderung Gewerbezone Val Schons

Ausgangslage: Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen (Regulationsbestimmungen) im Bankensektor führt die vermögensrechtliche Haftungseinschränkung in den Statuten und dem Gesetz der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Regionale Gewerbezone Val Schons» (RGVS) dazu, dass es nicht mehr möglich ist, von einer Bank einen Kredit zu Konditionen einer öffentlichen Trägerschaft aufzunehmen. Die RGVS wird neuerdings von den Banken als kleines und mittleres Unternehmen (KMU) eingestuft, was nicht der Grundidee vom Zusammenschluss der

beteiligten Gemeinden zur RGVS entspricht. Als Zwischenlösung konnte die RGVS ein Darlehen von der Gemeinde Andeer bis Ende 2020 aufnehmen. Damit dieses zurückbezahlt und ein ordentlicher Kredit bei einer Bank aufgenommen werden kann, hat die Verwaltungskommission der RGVS an ihrer Sitzung vom 31. August 2017 entschieden, den beteiligten Gemeinden eine Statuten- und Gesetzesänderung zu unterbreiten. Mit der Änderung übernehmen die beteiligten Gemeinden die vermögensrechtliche Haftung für die öffentlich-rechtliche Anstalt und haften subsidiär (Art. 570 Abs. 1 OR) und solidarisch (Art. 568 Abs. 1 OR) nach dem Verteilschlüssel nach den Einwohnerzahlen.

Gesetzes und Statutenänderung: Die Änderung betrifft den Artikel 13 des Gesetzes und den Artikel 17 der Statuten. Zudem wird in den Statuten ein zusätzlicher Punkt unter Artikel 8, Absatz 2 eingefügt, welcher die Befugnisse der Verwaltungskommission betreffend die Aufnahme von Darlehen und Krediten ausdrücklich nennt. Bisher waren diese nur indirekt im Absatz 1 mitenthalten.

Wortlaut der Gesetzesänderung:

V. Finanzen, Art. 13 Finanzierung der Aufgaben

Bisher: 5 Die vermögensrechtliche Haftung ist auf das Eigenvermögen der «Regionalen Gewerbezone Val Schons» beschränkt. Es besteht keine subsidiäre Haftung der Trägergemeinden.

Neu: Art. 13, 5: Die Trägergemeinden haften für alle Verbindlichkeiten der «Regionalen Gewerbezone Val Schons» subsidiär und solidarisch. Die Aufteilung auf die Trägergemeinden richtet sich nach dem vorstehenden Absatz 2.

Wortlaut der Statutenänderung:

IV. Finanzen, Art. 17 Finanzierung der Aufgaben

Bisher: 5 Die vermögensrechtliche Haftung ist auf das Eigenvermögen der Anstalt beschränkt. Es besteht keine subsidiäre Haftung der Trägergemeinden.

Neu Art. 17, 5: Die Trägergemeinden haften für alle Verbindlichkeiten der «Regionalen Gewerbezone Val Schons» subsidiär und solidarisch. Die Aufteilung auf die Trägergemeinden richtet sich nach dem vorstehenden Absatz 2.

III. Organisation

Art. 8 Befugnisse

1 Die Verwaltungskommission verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben der Anstalt erforderlich sind.

2 Im Einzelnen ist die Verwaltungskommission insbesondere verantwortlich für:

Zusätzlich neu:

Sicherstellen der Finanzierung und Aufnahme von Darlehen und Beiträgen des Kantons Graubünden, des Bundes sowie anderweitiger Darlehen und Kreditaufnahmen.

Wichtige Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeindeversammlungen, die Änderung des Gesetzes muss von allen Trägergemeinden erlassen werden, um Rechtswirksamkeit zu erlangen. Der Gemeindevorstand möchte darum mit der vorliegenden Botschaft die erforderliche Zustimmung erlangen, um zusammen mit den beteiligten Gemeinden den erfolgreich eingeschlagenen Weg weitergehen zu können und die RGVS für die Zukunft zu rüsten. Dafür müssen die Statuten sowie das Gesetz der RGVS abgeändert werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die Annahme der Änderungen des Gesetzes und der Statuten der RGVS, damit künftig allenfalls ohne Einschränkungen Kredite etc. bei den Banken aufgenommen werden können.

8. Statutenänderung Pflegezentrum Glienda

Das Gesundheitswesen in der Schweiz ist geprägt von grossem Kostendruck und Dynamik. Gerade kleine und mittlere Unternehmen sind gefordert, sich rechtzeitig auf kommende Entwicklungen einzustellen und die Strukturen und Angebote anzupassen. In strukturschwächeren Regionen wird die Situation noch erschwert durch den Rückgang der Zahl der Hausärzte und einen zu erwartenden Mangel an qualifiziertem Pflegepersonal. Gleichzeitig steigt die Zahl der älteren Menschen stetig.

Mit dem Pflegezentrum Glienda in Andeer verfügen wir heute für die Talschaften Schams und Rheinwald über ein modernes und bestens betreutes Pflegezentrum, das weitherum geschätzt wird. Trägerschaft ist der „Regionale Gemeindeverband Hinterrhein für das Pflegezentrum Glienda“. Dem Zweckverband gehören zwölf Gemeinden an: Andeer (inkl. Pignia und Clugin), Casti-Wergenstein, Donat (inkl. Pazen und Farden), Hinterrhein, Ferrera, Lohn, Mathon, Nufenen, Rongellen, Splügen (inkl. Medels), Sufers und Zillis-Reischen.

Das Pflegezentrum Glienda hat den Anspruch, der Bevölkerung auch in der Zukunft ein zeitgemässes und leistungsfähiges Angebot zur Verfügung zu stellen. Dieses muss einerseits den sich verändernden Bedürfnissen der Bevölkerung und andererseits dem aktuellen Wissensstand und der technischen Entwicklung entsprechen. Damit dies gelingt, braucht es bestens ausgebildetes Fachpersonal. Und die nötigen finanziellen Mittel.

Das sind naheliegende und richtige Ansprüche. Allerdings ist das Einzugsgebiet für „Glienda“ relativ klein: In den zwölf Gemeinden leben heute insgesamt knapp 2'600 Menschen. Da stellen sich wichtige Fragen: Sind die nötigen Mittel vorhanden, um die unerlässliche Weiterentwicklung zu garantieren? Wie lange können wir uns das leisten? Finden wir auch künftig genügend Fachleute für Medizin und Pflege? Und was passiert, wenn das einmal nicht mehr möglich sein sollte?

Um das Pflegezentrum Glienda auf ein noch tragfähigeres Fundament zu stellen, sprachen sich die Delegierten im Regionalen Gemeindeverband Hinterrhein für das Pflegezentrum Glienda im Mai 2017 mit grosser Mehrheit für eine Teilrevision des Organisationsstatuts aus. Mit der Statutenänderung soll „Glienda“ die Möglichkeit erhalten, sich mit anderen Leistungserbringern der Region zusammenzuschliessen zu einem starken Gesundheitszentrum. Damit soll sichergestellt werden, dass unsere Region auch in zehn und mehr Jahren mit dem Pflegezentrum Glienda in Andeer über ein modernes und leistungsfähiges Pflegezentrum verfügt.

Dass die verschiedenen Institutionen, die in derselben Region im Gesundheitsbereich tätig sind, zusammenrücken, um auch künftig leistungsfähig und erfolgreich zu sein, entspricht auch den Empfehlungen des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit des Kantons Graubünden. In seinem 2013 veröffentlichten „Leitbild zur Organisation der Gesundheitsversorgung im Kanton Graubünden“ kam der Kanton zu klaren Schlüssen: „Damit die Regionalspitäler, die Alters- und Pflegeheime und die Spitex-Dienste auch künftig den steigenden wirtschaftlichen und qualitativen Anforderungen gerecht werden können“, sei „die Bildung von für den Spital-, den Alters- und Pflegeheim- und den Spitex-Bereich deckungsgleichen Gesundheitsregionen zu empfehlen“. Innerhalb dieser Gesundheitsregionen sollten dann „alle medizinischen und pflegerischen Leistungen durch ein alle institutionellen Leistungserbringer umfassendes Gesundheitszentrum“ erbracht werden, heisst es in dem Leitbild.

Im heute geltenden Organisationsstatut des Regionalen Gemeindeverbandes Hinterrhein für das Pflegezentrum Glienda vom 12.9.2012 ist einerseits die Zweck- und Aufgabenbestimmung so eng gesteckt, dass ein solcher Zusammenschluss nicht möglich wäre. Gleichzeitig sehen die aktuellen Statuten andererseits auch keine Möglichkeit vor, dass die Aufgaben des Gemeindeverbandes und – damit verbunden – sämtliche Aktiven und Passiven auf einen neuen Rechtsträger übertragen werden können.

Damit die Statutenrevision durchgeführt werden kann, braucht es die Zustimmung aller Mitgliedgemeinden im Zweckverband. Zudem muss das revidierte Organisationsstatut von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt werden.

Stimmen die Träbergemeinden und der Kanton der Statutenrevision zu, entscheiden die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden im Regionalen Gemeindeverband Hinterrhein für das Pflegezentrum Glienda später in einem zweiten Schritt darüber, ob sich „Glienda“ am sogenannten „Projekt Traversina“ beteiligen soll. Das Projekt sieht vor, dass vier wichtige Leistungsträger für die Gesundheitsversorgung der Region (das Spital Thusis, das Pflegezentrum Glienda, das Evangelische Pflege- und Altersheim Thusis und die Spitex Viamala) zu einer neuen Stiftung fusionieren und ein Gesundheitszentrum bilden.

Alle Angebote und Leistungen, welche die beteiligten Institutionen heute erbringen, sollen unter einer gemeinsamen zentralen Leitung auch künftig an den bisherigen Standorten erbracht werden. Selbstverständlich würde auch das Pflegezentrum Glienda in Andeer weiter betrieben werden. Die bisherigen Mitarbeitenden würden von der neuen Stiftung übernommen; Kündigungen sind keine geplant. Hingegen würde die neue Organisation weniger Kaderstellen benötigen. Den betroffenen Kadermitarbeitenden würde innerhalb der neuen Organisation zum gleichen Lohn (Besitzstandswahrung drei Jahre) eine andere Aufgabe angeboten.

Die Organisation der neuen Stiftung sieht vor, dass die Gemeinden bzw. die Region Viamala für die Wahl des Stiftungsrats – dem höchsten Organ der neuen Stiftung – ein verbindliches Vorschlagsrecht für bis zu sieben Mitglieder erhalten. Damit bliebe der politische Einfluss unserer Gemeinden auf die Gesundheitsversorgung in der Region Viamala auch künftig gewahrt.

Organisationsstatut des Regionalen Gemeindeverbandes Hinterrhein für das Pflegezentrum Glienda mit Sitz in Andeer

Die Delegiertenversammlung des Regionalen Gemeindeverbandes Hinterrhein für das Pflegezentrum Glienda unterbreitet den Mitgliedgemeinden des Gemeindeverbandes folgende Teilrevision des Organisationsstatuts vom 12. September 2012 zur Abstimmung (**die Änderungen sind markiert**):

Art. 2 (geändert)

Der Gemeindeverband führt ein Pflegezentrum für die angeschlossenen Gemeinden. **Zur Erreichung dieses Zieles kann der Gemeindeverband seine Aufgaben vollständig auf öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsträger übertragen. Insbesondere kann der Gemeindeverband sich mit anderen medizinischen Leistungserbringern durch Fusion oder Vermögensübertragung zu einem Gesundheitszentrum zusammenschliessen.**

Im Weiteren kann der Gemeindeverband mit privaten und öffentlichen Sozialwerken zusammenarbeiten. Es besteht die Möglichkeit, Vereinbarungen mit Nachbarheimen, welche gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen, einzugehen.

Art. 7 (geändert)

Die Gesamtheit der Mitgliedgemeinden ist das höchste Organ (u.a. Gründung des Verbandes, Änderungen des Organisationsstatutes, Behandlung von Referenden und Initiativen, Auflösung des Gemeindeverbandes). **Die durch einen Zusammenschluss (Fusion oder Vermögensübertragung) mit anderen Leistungserbringern bedingte Auflösung des Gemeindeverbandes erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung gemäss Art. 9 lit. g).**

Art. 9 (geändert)

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

g) **Die Beschlussfassung über die vollständige oder teilweise Übertragung von Aufgaben auf öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsträger, inklusive** von Ausgaben, welche im Voranschlag nicht enthalten sind und die finanzielle Kompetenz des Vorstandes überschreiten;

i) Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Vorstandes und der GPK

j) Antrag an die Mitgliedsgemeinden auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Gemeindeverbandes.

Art. 35 (geändert)

Die Auflösung des Gemeindeverbandes bedarf der Mehrheit der Stimmenden der Verbandsgemeinden sowie der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedsgemeinden. Integrierender Bestandteil eines solchen Beschlusses bilden die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung unter den Mitgliedsgemeinden. Für die Verteilung eines allfälligen Verbandsvermögens bei der Auflösung des Verbandes gilt analog der Schlüssel wie bei der Haftung der Gemeinden gemäss

Art. 27.

Eine durch Fusion oder Vermögensübertragung bedingte Auflösung des Gemeindeverbandes erfolgt auf Beschluss der Delegiertenversammlung (Art. 9 lit. g). Aus der Fusion oder Vermögensübertragung stehen den Mitgliedsgemeinden keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer erbrachten Leistungen zu.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die Annahme der Statutenrevision des Pflegezentrums Glienda.

9. Statutenänderung Schulverband Schams

Das kantonale Schulgesetz verlangt von den Schulträgerschaften das Angebot von erweiterten Tagesstrukturen. Auch im Schams ist dies ein zunehmendes Bedürfnis. In den vorliegenden, revidierten Statuten des Schulverband Schams, wird das Angebot von Tagesstrukturen aufgenommen.

Bei den Oberstufenschülern ändert betreffend Mittagsverpflegung und Entschädigung nichts. Dieses Angebot ist stundenplanbedingt nötig.

In Kindergarten- und Primarstufe wird der Stundenplan grundsätzlich so gestaltet, dass die Verpflegung der Kinder zu Hause möglich ist. In Zusammenarbeit mit dem Pflegezentrum Glienda wurde für diese Schüler ein «freiwilliges Angebot» geschaffen. Dieser Mittagstisch wird für einzelne Tage vom SVS organisiert und nicht im gleichen Rahmen wie die Verpflegung der Oberstufe vom Schulverband mitfinanziert.

Der Schulrat und die Delegiertenversammlung beantragen der Gemeindeversammlung die Revision der Statuten vom Schulverband Schams zu genehmigen.

Änderungspunkte Statutenrevision

anlässlich der Delegiertenversammlung vom 6. Juni 2017

Der Schulrat beantragt die Anpassung von Art. 27 folglich auch Art. 17

Weitere Artikel nach Überprüfung der Statuten.

Alt	Neu		Bemerkungen
Art 8 Abs. 3	Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar.	... Aktuar für eine Amtsperiode von drei Jahren. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, hat an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl zu erfolgen.	Ergänzung, bisher keine Regelung
Art 17 Nr. 9	Organisation der Schülertransporte und –verpflegung.	Organisation der Schülertransporte, Schülerverpflegung und nach Bedarf erweiterte Tagesstrukturen.	Schulgesetz, erweiterte Tagesstrukturen müssen angeboten werden
Art 27 Nr. 8	66% an die Verpflegungskosten	bis max. 66% an die Verpflegungskosten nach Ermessen des Schulrates	In den alten Statuten sind damit die Verpflegungskosten der Oberstufenschüler gemeint, die nicht die Möglichkeit haben, das Mittagessen zu Hause zu essen. Der SVS richtet Beiträge nach Massgabe des übergeordneten Rechts, insbesondere der Tagesstrukturverordnung (BR 421.030), sowie von Art. 4 der Weisung zur Abrechnung der Betreuungsangebote der weiter gehenden Tagesstrukturen aus. Aus wichtigem Grund kann der SVS darüber hinaus gehende Beiträge bis max. 66 % der Verpflegungskosten ausrichten.
Art. 35 Art 40 bis 42	... vom 24. Juni 2009... Übergangsbestimmungen Integration Kindergarten	Ersatzlos streichen	... vom 25. Juni 2013... Nicht mehr nötig

Antrag

Der Gemeindevorstand Andeer beantragt die Statutenrevision des Schulverband Schams zu genehmigen.

Zu jedem Traktandum liegen die Unterlagen während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei auf.

Mit freundlichen Grüssen
GEMEINDEVORSTAND ANDEER
 Der Präsident: Hans Andrea Fontana Der Aktuar: Silvio Kunfermann